

Widerrufsbelehrung**ABSCHNITT 1****WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE****Widerrufsrecht:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 der für das Jahr zu zahlender Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ABSCHNITT 2**AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**WICHTIGE INFORMATIONEN****Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Kai-Uwe Blum, Dr. Mirko Kühne

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 gemäß den Versicherungsbedingungen.

Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus den Angaben bei Antragsstellung. Sie wird Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mitgeteilt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme von Notrufservices nicht an.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES VERTRAGES**Informationen über die Laufzeit und Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages:**

Die erste Vertragslaufzeit endet 12 Monate nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jährlich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keiner der Vertragsparteien innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Innerhalb der ersten Vertragslaufzeit können Sie den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist eingehalten werden muss. Nach Ablauf der ersten Versicherungslaufzeit können Sie den Vertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugeht, wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit, wirksam wird. Der Versicherer kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon oder per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung. Die Willenserklärung der BD24 ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie bzw. Prämienrate und Ablauf einer etwaig geltenden Wartezeit. Er endet mit dem vereinbarten Versicherungsende.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht:

Der Vertrag kann durch Kündigung oder fristgerechten Widerruf, Rücktritt gem. § 37 VVG beendet werden.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste Prämie bzw. Prämienrate einschließlich der Versicherungssteuer ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem angegebenen Konto abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das vorvertragliche Verhältnis und Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben werden.

Sanktions-/Embargoklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Ihnen und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der BD24 nicht fehlerfrei gestalten, können Sie sich zunächst an die Verwaltung in Berlin wenden.

Darüber hinaus hat sich die BD24 durch ihre freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte sind unter: www.berlin-direktversicherung.de/Datenschutz zu finden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die alle Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeiner Teil	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besonderer Teil	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Allgemeiner Teil		Seite
§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	5
§ 2	Versicherte Person	5
§ 3	Versicherte Katze	5
§ 4	Beginn und Laufzeit der Versicherung, Mindestvertragslaufzeit, Kündigung	5
§ 5	Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes	5
§ 6	Geltungsbereich	5
§ 7	Prämie	5
§ 8	Prämienanpassung	6
§ 9	Ausschlüsse	7
§ 10	Anzeigepflichten und Obliegenheiten	7
§ 11	Obliegenheiten im Schadenfall	8
§ 12	Höhe und Zahlung der Entschädigung	8
§ 13	Ansprüche gegen Dritte	8
§ 14	Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen	9
§ 15	Willenserklärungen und Anzeigen	9
§ 16	Verjährung	9
Abschnitt B Besonderer Teil		Seite
§ 1	Versicherte Ereignisse / Versicherungsfälle	9
§ 2	Wartezeiten für Versicherungsfälle	10
§ 3	Versicherte Leistungen, Entschädigungsgrenzen	10
§ 4	Selbstbeteiligung	11
§ 5	Besondere Ausschlüsse	11
§ 6	Direktabrechnung mit dem Tierarzt / der Tierklinik	12
§ 7	Besondere Obliegenheiten	12

Abschnitt A Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung bietet Privatpersonen finanziellen Schutz, sofern die versicherte Katze durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist. Den genauen Umfang der versicherten Ereignisse und Leistungen kann der Versicherungsnehmer den nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ in Abschnitt B entnehmen.

§ 2 Versicherungsnehmer / Versicherte Person

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherungsvertrages. Versicherte Person ist der Eigentümer der Katze.

§ 3 Versicherte Katze

1. Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungspolice genannte Katze.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Katze, für deren Behandlung der Versicherungsnehmer eine Versicherungsleistung beansprucht, eindeutig identifizierbar ist. Dies ist der Fall,
 - a) wenn die Katze zum Zeitpunkt der Behandlung durch einen Chip mit Chipnummer oder durch eine eintätowierte Nummer eindeutig gekennzeichnet und entsprechend in der vom Versicherungsnehmer eingereichten Rechnung des behandelnden Tierarztes durch die Angabe der identischen Nummer identifiziert ist oder
 - b) wenn eine bislang noch nicht erfolgte eindeutige Kennzeichnung der behandelten Katze mittels einer Chipnummer oder einer eintätowierten Nummer innerhalb von zwei Monaten nach dem Vertragsabschluss nachgeholt und vom Versicherungsnehmer nachgewiesen wird.

§ 4 Beginn und Laufzeit der Versicherung, Mindestvertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in der Versicherungspolice genannten Abschlussdatum, nicht jedoch vor Zugang der Versicherungspolice beim Versicherungsnehmer.
2. Die erste Vertragslaufzeit endet 12 Monate nach dem in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginn. Der Vertrag verlängert sich jährlich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keiner der Vertragsparteien innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
3. Innerhalb der ersten Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.
4. Nach Ablauf der ersten Versicherungslaufzeit kann der Versicherungsnehmer den Vertrag täglich kündigen. Seine Kündigung wird mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugeht, wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit, wirksam wird. Der Versicherer kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.
6. Stirbt die Katze während der Vertragslaufzeit, endet der Versicherungsvertrag mit dem Todestag.

§ 5 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Sofern in den einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Versicherungspolice genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Zahlung der Prämie bzw. Prämienrate und Ablauf der jeweils geltenden Wartezeit gemäß Abschnitt B Besonderer Teil § 2. Er endet spätestens mit der Vertragsbeendigung.

§ 6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Bei Aufenthalten im europäischen Ausland bis zu sechs Monaten besteht der Versicherungsschutz auch in dem jeweiligen Aufenthaltsland. Für Aufenthalte in außereuropäischen Staaten besteht kein Versicherungsschutz.

§ 7 Prämie

1. **Prämienzahlung:**
Je nach vereinbarter Zahlweise werden die Prämien durch laufende Zahlungen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) im Voraus gezahlt. Die Höhe der Zahlungen und die vereinbarte Zahlweise sind der Versicherungspolice zu entnehmen. Erstprämie ist der nach Abschluss des Vertrages zeitlich erst zu zahlende Prämienbeitrag. Die nachfolgend zu zahlenden Prämienbeiträge sind Folgeprämien.
2. **Zahlung der ersten Prämie:**
 - a) Die erste Prämie bzw. Prämienrate ist unverzüglich nach dem vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts.
 - b) Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
 - c) Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.



- d) Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie bzw. Prämienrate nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungspolice auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - e) Wird die erste Prämie bzw. Prämienrate nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. **Zahlung der Folgeprämien:**
- a) Die Folgeprämien werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - d) Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4. **Prämienhöhe:**
- Generell richtet sich die Prämienhöhe nach dem gewählten Versicherungsumfang, dem Wohnort des Versicherungsnehmers und dem Eintrittsalter der versicherten Katze.
- Die für den Versicherungsvertrag zu entrichtende Jahresgesamtprämie kann der Versicherungsnehmer seiner Versicherungspolice oder seiner Prämienrechnung entnehmen.
5. **Lastschriftverfahren / PayPal:**
- Ist der Versicherer ermächtigt die Prämie per Lastschrift oder durch Anweisung an den Zahlungsdienst PayPal von einem Bank- oder Kreditkartenkonto einzuziehen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 8 Prämienanpassung

1. **Prüfung der Prämie:**
- Die BD24 ist berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr bei bestehenden Verträgen zu prüfen, ob die Prämien beibehalten werden können oder eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Prämien und eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der BD24 aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.
2. **Regeln der Prüfung:**
- Bei der Prüfung der Prämien gelten folgende Regeln:
- a) Die BD24 wendet die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
 - b) Die BD24 ist berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Prämien tatsächlich eingetretenen Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Bei steigenden Kosten berücksichtigt die BD24 nur – bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare – Erhöhungen der Verwaltungskosten, höhere Regulierungskosten für Schadensfälle, inflationär bedingte Preissteigerungen und Steuererhöhungen. Eine Anpassung der Prämien aus Gründen der Gewinnsteigerung o. Ä. kommt nicht in Betracht.
 - c) Die BD24 ist berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen eines von der BD24 gegebenenfalls beauftragten unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.
3. **Prämienerhöhung:**
- Ergibt die Prüfung höhere Prämien als die bisherigen, ist die BD24 berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ein geringfügiger Anpassungsbedarf von bis zu 5 % der Jahresprämie bleibt unberücksichtigt, wobei die BD24 in Folgejahren diese Grenze vortragen kann.
4. **Prämienermäßigung:**
- Ergibt die Prüfung niedrigere Prämien als die bisherigen, ist die BD24 verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.
5. **Vergleich mit Prämien für neue Verträge:**
- Sind die ermittelten Prämien für bestehende Verträge höher als die Prämien für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Prämienberechnungsmerkmale und den gleichen Versicherungsumfang, kann die BD24 auch für die bestehenden Verträge nur die Prämien für neu abzuschließende Verträge verlangen.

6. Kündigung bei Prämienhöhung:

Erhöht die BD24 auf Grund ihres Prämienanpassungsrechts nach Abschnitt A § 8 die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang ihrer Mitteilung der Prämienhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt zu dem die Prämienhöhung wirksam geworden wäre. Die BD24 teilt dem Versicherungsnehmer die Prämienhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin.

§ 9 Ausschlüsse

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der „Besonderen Bedingungen“ nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand;
 - c) die durch Pandemien oder Epidemien ausgelöst worden sind;
 - d) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand verursacht wurden.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 10 Anzeigepflichten und Obliegenheiten

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Der Versicherungsnehmer ist bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die BD24 in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für die Entscheidung der BD24, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die die BD24 nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellt.

Soll das eine andere Person als den Versicherungsnehmer selbst treffende Risiko für das Tier versichert werden, ist auch diese – neben dem Versicherungsnehmer – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Versicherungsnehmer beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

2. Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung:

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers haben. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann die BD24 in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten;
- den Vertrag kündigen;
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

3. Rücktritt:

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann die BD24 vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche;
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, hat die BD24 trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn die BD24 den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Wenn die BD24 nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktritt, bleibt ihre Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles;
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der BD24 ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt die Leistungspflicht der BD24.

4. Kündigung:

Wenn das Rücktrittsrecht der BD24 ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, kann die BD24 den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht der BD24 ist ausgeschlossen, wenn sie den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätte.

5. Vertragsänderung:

Kann die BD24 nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf das Verlangen der BD24 hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er die Mitteilung der BD24 erhalten hat, fristlos kündigen, wenn

- die BD24 im Rahmen einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % erhöht oder
- die BD24 die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließt.

Auf dieses Recht wird die BD24 den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

6. Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte der BD24:

Die Rechte der BD24 zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen ihr nur zu, wenn die BD24 den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die BD24 hat kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn sie den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die BD24 kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die BD24 von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Bei Ausübung der Rechte muss die BD24 die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann die BD24 nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen die Rechte der BD24 zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann die BD24 die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

7. Anfechtung:

Die BD24 kann den Vertrag auch anfechten, falls ihre Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht der BD24 der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8. Erweiterung des Versicherungsschutzes:

Die Regelungen gemäß Abschnitt A Allgemeiner Teil § 10 Punkt 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

§ 11 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
- der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
- geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität der Katze belegen (z.B. Original der Rechnungen, einen Schutz- bzw. Adoptionsvertrag oder eine Kopie vom Tier-Pass), zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität der Katze anderweitig nachweisen kann.
- Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.

Wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall auch aus anderen Versicherungsverträgen eine Leistung beanspruchen kann, muss er dies der BD24 unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer sowie die jeweilige Vertragsnummer anzugeben.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

§ 12 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
2. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto des Versicherungsnehmers.
3. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

§ 13 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.
3. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person richtet, mit der der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann die BD24 den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
4. Nachdem der Anspruch auf die BD24 übergegangen ist, muss der Versicherungsnehmer die BD24 bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.
5. Wenn der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die BD24 insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als sie auf Grund der Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers von dem Dritten keinen Ersatz verlangen kann. Wenn der Versicherungsnehmer die genannte Obliegenheit grob fahrlässig verletzt und die BD24 deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen kann, kann sie ihre Leistung lediglich kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 15 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

§ 16 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

Abschnitt B Besonderer Teil

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Katzen-Krankenversicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

§ 1 Versicherte Ereignisse / Versicherungsfälle

1. **Heilbehandlung**
 Versicherungsfall ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung des versicherten Tieres wegen einer Krankheit oder eines Unfalls.
 Der Versicherungsfall:
 a) beginnt mit der notwendigen Heilbehandlung;
 b) endet,
 - wenn nach veterinärmedizinischem Befund eine Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht,
 - spätestens jedoch, wenn der Versicherungsvertrag endet (Abschnitt A Allgemeiner Teil § 4 Punkt 3 bis 6)
 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten Krankheit oder Unfallfolge nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

2. **Operationen**

Versichert ist die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tieres wegen Krankheit oder Unfall (Versicherungsfall).

- a) Operation ist ein veterinärmedizinisch notwendiger, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers unter Voll- oder Teilnarkose bzw. Sedierung zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes. Hierbei muss die Haut oder darunter liegendes Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden. Mitversichert sind auch folgende Eingriffe unter Narkose / Sedierung:
 - Wundversorgung durch Nähen (primäre und sekundäre Wundnaht);
 - Zahnextraktionen und
 - Zahnwurzelbehandlungen.
 - b) Ebenfalls versichert sind Nachbehandlungen bis zum 15. Kalendertag nach der Operation (Abschnitt B Besonderer Teil § 3 Punkt 9).
 - c) Versichert sind die operationsvorbereitenden Untersuchungen.
3. **Zahnbehandlungen**
- Versichert sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten, wegen Krankheit oder Unfall veterinärmedizinisch notwendigen Heilbehandlungen und / oder Operationen und die damit im Zusammenhang stehende Medikation der versicherten Tiere:
- Persistierende Milchcanini,
 - Zahnfüllungen,
 - unfallbedingte Korrekturen von Zahn- und Kieferanomalien,
 - Gingivoplastik (Zahnfleischersatz),
 - Zahnersatz.
4. **Beginn und Ende des Versicherungsfalles**
- a) Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes (Abschnitt A Allgemeiner Teil § 5) und vor Vertragsende (Abschnitt A Allgemeiner Teil § 4 Punkt 3 bis 6) eingetreten sein.
 - b) **Beginn des Versicherungsfalles**
Der Versicherungsfall beginnt mit der diagnosefeststellenden Untersuchung der zur Operation führenden Erkrankung.
 - c) **Ende des Versicherungsfalles**
Der Versicherungsfall endet mit Ablauf des 15. Kalendertags nach der Operation (Abschnitt B Besonderer Teil § 3 Punkt 9).
 - d) **Verlängerter Versicherungsfall**
Sind wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalles mehrere Operationen veterinärmedizinisch notwendig, so zählen diese Operationen, deren jeweilige operationsvorbereitende Untersuchung (Abschnitt B Besonderer Teil § 3 Punkt 8) und deren jeweilige Nachbehandlungen bis zum jeweils 15. Kalendertag danach als ein zusammenhängender Versicherungsfall. Dieser endet am 15. Kalendertag nach der letzten Operation.

Hinweis: Die Entschädigungsgrenzen und Wartezeiten für die vorangegangenen Leistungen sind dem Abschnitt B Besonderer Teil zu entnehmen.

§ 2 Wartezeiten für Versicherungsfälle

1. Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn. Für Operationen und Heilbehandlungen, die auf Grund von Unfällen erforderlich sind, entfällt die Wartezeit.
2. Liegt der Zeitpunkt,
 - a) des ersten Auftretens klinisch relevanter Symptome von Erkrankungen oder
 - b) der Diagnosestellung von Erkrankungen innerhalb der angegebenen Wartezeit, sind die jeweilige Krankheit und deren Folgen dauerhaft **nicht** mitversichert.
3. **Allgemeine Wartezeit:**
Die allgemeine Wartezeit beträgt 1 Monat.
4. **Besondere Wartezeiten:**
Für Versicherungsfälle auf Grund der nachfolgend (Abschnitt B Besonderer Teil § 2 Punkt 5 bis 7) aufgeführten Erkrankungen gelten besondere Wartezeiten.
5. Die Wartezeit beträgt 6 Monate für Versicherungsfälle aufgrund der folgenden Erkrankungen:
 - a) Entropium
 - b) Nabelbruch

6. Die Wartezeit beträgt 18 Monate für Versicherungsfälle auf Grund der folgenden Erkrankungen:

- a) Ektropium;
- b) Ellbogengelenksdysplasie (ED);
- c) Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae;
- d) Hüftgelenksdysplasie (HD);
- e) Isolierter Processus anconaeus (IPA);
- f) Kryptorchismus;
- g) Patellaluxation;
- h) Radius curvus.

Für jede dieser Erkrankungen ist die Leistung der BD24 während der gesamten Vertragslaufzeit begrenzt auf jeweils einen einzigen Versicherungsfall.

7. Die Wartezeit für den Kostenzuschuss für Prothesen und Orthesen beträgt 24 Monate.

Der Kostenzuschuss gemäß Abschnitt B Besonderer Teil § 3 Punkt 10 kann nur für veterinärmedizinisch notwendige Prothesen beansprucht werden, die nach Ablauf einer Wartezeit von 24 Monaten vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden.

§ 3 Versicherte Leistungen, Entschädigungsgrenzen

1. Versicherungsschutz besteht nur für tatsächlich angefallene und in Rechnung gestellte Kosten unter Berücksichtigung der Jahreshöchstentschädigung und abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes (siehe Abschnitt B Besonderer Teil § 4) erstattet die BD24 die nachfolgend aufgeführten Kosten im Rahmen der jeweils definierten Leistungsgrenzen.
2. Voraussetzung für die Erstattung der hier (Abschnitt B Besonderer Teil § 3) bezeichneten Kosten ist, dass die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und die vom Tierarzt verordneten / verschriebenen Medikamente und Verbrauchsmaterial nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland für das jeweilige Krankheitsbild beziehungsweise die Unfallfolge medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sind.
3. **Konservative Behandlungen:**
Erstattungsfähig sind:
 - Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien;
 - Labor- und Röntgen-Diagnostik;
 - Klinikaufenthalt bis zu 10 Tagen je Versicherungsjahr;
 - MRT- und CT- Kosten sind nur zu 50% erstattungsfähig.
4. **Tierärztliche Telediagnostik und -therapie (Telemedizin):**
sofern diese durch einen Tierarzt durchgeführt wurde. Bei Telediagnostik oder -therapie erfolgt keine Übernahme der Notdienstgebühr nach GOT.
5. **Physiotherapie:**
Nach Überweisung durch den Tierarzt, ausgeführt von einem anerkannten Tierphysiotherapeuten. Je Indikation werden bis zu 5 Behandlungen von maximal 30 Minuten erstattet.
6. **Trächtigkeit und Geburt:**
Versichert sind einmalig je versichertem Tier die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt entstehen, der wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig ist.
7. **Vergütungen des Tierarztes:**
Die BD24 erstattet die Vergütungen des Tierarztes nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.7.1999 in der jeweils gültigen Fassung bis zur
 - a) 2-fachen Höhe des Gebührensatzes;
 - b) 3-fachen Höhe des Gebührensatzes nur mit schriftlicher Begründung des Tierarztes.
8. **Kosten für operationsvorbereitende Untersuchung:**
Wird eine Operation durchgeführt, so erstattet die BD24 auch die Kosten
 - a) der operationsvorbereitenden Untersuchung am Tag vor der Operation
 - b) der Voll- und Teilnarkose sowie
 - c) für die Operation notwendigen Medikamente und Verbrauchsmaterialien
 - d) für daran anschließende weitere Untersuchungen, die der Operationsvorbereitung dienen.Hierzu zählen alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, einen Befund zu erheben. Inbegriffen sind Vorbericht, klinische Untersuchungen sowie spezielle Untersuchungen (z. B. Röntgen, Endoskopie, Biopsie, Labor).
Stirbt das versicherte Tier nach Beginn der Narkose / Operation, gilt die Operation als durchgeführt, auch wenn der chirurgische Eingriff selbst noch nicht begonnen hatte. In dem Fall erstattet die BD24 die bis dahin angefallenen Kosten.
9. **Kosten für Nachbehandlung:**
Zu den Kosten einer Operation zählen auch die Kosten für eine sich anschließende Nachbehandlung bis zum 15. Kalendertag nach der Operation.
Nachbehandlung ist eine im Rahmen eines operativen Eingriffes notwendige Behandlung, um die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu verbessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Versichert sind hierbei die Kosten für:

- a) die Unterbringung in einer Tierklinik für bis zum 15. Kalendertag nach der Operation;
 - b) Behandlungen;
 - c) Medikamente und Verbrauchsmaterial, die vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden;
10. **Kostenzuschuss für Prothesen und Orthesen:**
 Die BD24 beteiligt sich bis zu einem Betrag von 250,- EUR an den Kosten (künstliche Gliedmaßen, künstliche Gelenke, künstliche Organe / Organteile), wenn diese veterinärmedizinisch notwendig und nach Ablauf der besonderen Wartezeit von 24 Monaten (Abschnitt B Besonderer Teil § 2 Punkt 7) vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden.
 Dieser Kostenzuschuss gilt für jedes versicherte Tier separat und kann jeweils pro Versicherungsfall nur einmal in Anspruch genommen werden.
11. **Zahnbehandlungen:**
 Die BD24 erstattet die Kosten einer medizinisch notwendigen Zahnbehandlung bis zu einem Betrag von 200,- EUR je Versicherungsjahr.
12. **Zahnextraktion / Wurzelbehandlung:**
 Die BD24 erstattet die Kosten einer medizinisch notwendigen Zahnextraktion oder Wurzelbehandlung bis zu einem Betrag von 200,- EUR je Versicherungsjahr.
13. **Übernahme von Fahrt- und Transportkosten bei Notfällen:**
 Die BD24 erstattet die Fahrtkosten eines notfallmäßigen Transportes zum Tierarzt. Erstattet werden maximal 25,- EUR und die Leistung kann nur einmal pro Versicherungsfall in Anspruch genommen werden.
14. **Kosten für Behandlung im Ausland:**
 Wenn der Versicherungsfall während einer Reise im Ausland eintritt (Abschnitt A Allgemeiner Teil § 6), erstattet die BD24 die Kosten gemäß Abschnitt B Besonderer Teil § 3 bis zur Höhe der im jeweiligen Land geltenden üblichen Vergütungen der Tierärzte, jedoch maximal die Vergütungen nach der in Deutschland geltenden GOT.
15. **Kosten für telemedizinischen Service:**
 Auf Grundlage GOT werden die Kosten für die Inanspruchnahme eines telemedizinischen Services erstattet.
16. **Medikamente, Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel:**
 Die BD24 erstattet die Kosten von Medikamenten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden.
17. **Kosten für Einschläferung durch Injektion:**
 Kann der Gesundheitszustand des versicherten Tieres nicht wiederhergestellt werden und ist, um das Leiden des Tieres zu beenden, eine Tötung durch Injektion tierärztlich angeraten, erstattet die BD24 die hierfür angefallenen Kosten nach der GOT.
18. **Wegegeld und Reisekosten bei fehlender Transportfähigkeit:**
 Die BD24 erstattet bei Hausbesuchen des Tierarztes die Entschädigungen für Wegegeld und Reisekosten nur, wenn das versicherte Tier nicht transportfähig war und der Tierarzt dies bestätigt. Es gilt nicht als Transportunfähigkeit, wenn lediglich ein geeignetes Transportmittel fehlt.

§ 4 Erstattungssatz, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbeteiligung

Der vereinbarte Erstattungssatz beträgt 80 % der erstattungsfähigen Kosten. Die vom Versicherungsnehmer zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens mindestens jedoch 25,- EUR. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt für Operationen und Behandlungen jeweils 3.500€. Besondere Leistungsgrenzen sind in den jeweiligen versicherten Leistungen geregelt.

§ 5 Besondere Ausschlüsse

1. **Ausschluss bekannter Beeinträchtigungen:**
 - a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind chronische Krankheiten oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen, die dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt waren.
 - b) Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige nicht unter Abschnitt B Besonderer Teil §
 - c) Punkt 1 a genannte Erkrankungen, die Grund einer Operation oder Heilbehandlung innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Vertragsabschluss waren.
 Für dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung nicht bekannte Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene Fehlentwicklungen besteht im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz.
 - d) Fehlentwicklungen im Sinne dieser Regelung sind Krankheiten, die nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft angeboren, erblich bedingt oder erworben sind bzw. auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhen.
2. **Ausgeschlossene Operationen und sonstige veterinärärztliche Leistungen:**
 Für die nachfolgend genannten Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) sowie sonstige veterinärärztliche Leistungen werden keine Kosten übernommen:
 - a) Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen;
 - b) Operationen auf Grund des Brachycephalen Syndroms (z. B. Operation eines zu langen Gaumensegels);
 - c) Diät- und Ergänzungsfuttermittel, auch wenn diese zur Behandlung eingesetzt werden, und vorbeugende Vitamin- und Mineralstoffpräparate;
 - d) Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;

- e) Operationen auf Grund von Schäden, die der Versicherungsnehmer bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich herbeigeführt haben bzw. für die er einen Anspruch arglistig erhoben hat;
 - f) Operationen von Krankheiten oder Unfällen, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;
 - g) Operationen von Krankheiten, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;
 - h) Goldakupunktur / Goldimplantation / Golddrahtimplantation;
 - i) Diagnose und Behandlung von Panleukopenie, Katzenschnupfen, Leukose und Tollwut bei der Katze, sowie
 - j) Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose, sofern das Bestehen eines Impfschutzes für das versicherte Tier durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann.
 - k) wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen.
 - l) Die Kennzeichnung der Katze.
 - m) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Prophylaxe.
 - n) Zahnprophylaxe, Zahnreinigung, Entfernung von Zahnstein.
 - o) Physiotherapie nach einer Operation
3. **Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt:**
 Nicht übernommen werden die Kosten für Operationen (inklusive Voruntersuchung und Nachbehandlung) von Krankheiten oder Folgen, die im Zusammenhang mit dem Decken oder der Scheinträchtigkeit stehen. Versichert sind aber die Operationskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kaiserschnitt entstehen, der wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig ist;
 Versichert sind auch die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen und Geburt.
4. **Kastration, Sterilisation:**
 Nicht übernommen werden die Kosten für Kastration oder Sterilisation.
5. **Veranschlagte Kosten:**
 Kein Versicherungsschutz besteht für einen Kostenvoranschlag oder anderweitig veranschlagte Kosten.
6. **Komplementäre Behandlungsmethoden:**
 Nicht versichert sind komplementäre Behandlungsmethoden, wie z.B. Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie.

§ 6 Direktabrechnung mit dem Tierarzt / der Tierklinik

Auf ausdrückliche Anweisung des Versicherungsnehmers rechnet die BD24 die von einem Tierarzt / einer Tierklinik durchgeführten Leistungen direkt mit diesem / dieser ab. Die BD24 zahlt den hierfür aus diesem Vertrag erstattungsfähigen Geldbetrag unmittelbar an den Tierarzt / die Tierklinik.

§ 7 Besondere Obliegenheiten

1. **Sorgfaltspflichten:**
 Der Versicherungsnehmer muss alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen (z. B. auch Einhaltung behördlicher Sicherheitsvorschriften), um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tieres zu vermeiden.
2. **Pflichten im Schadenfall:**
 Im Schadenfall sind der BD24 folgende Information und Unterlagen einzureichen:
 - a) **Anzeige eines Verkehrsunfalls bei der Polizei**
 Wird das versicherte Tier durch einen Verkehrsunfall verletzt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Unfall unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
 - b) **Vorlage der Rechnung**
 Wenn der Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch geltend macht, muss er der BD24 die durch die versicherte Behandlung entstandenen Kosten durch Vorlage der Rechnung unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Beendigung der Behandlung nachweisen.
 Aus der Rechnung muss ersichtlich sein:
 - der Name des Halters des Tieres, für das die Leistung erbracht worden ist;
 - der Name und Beschreibung des Tieres (Chip / Tätowierungsnummer / Alter / Geschlecht / Geburtsdatum) für das die Leistung erbracht worden ist;
 - die Diagnose;
 - die berechnete Leistungsposition gemäß der geltenden GOT, sowie ggf. die Begründung für die Abrechnung mit einem erhöhten Satz nach GOT;
 - das Datum der erbrachten Leistungen. Wenn für Behandlungen des versicherten Tieres spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren (EKG, Röntgen, Ultraschall etc.) notwendig gewesen und verrechnet worden sind, sind der BD24 auf Verlangen die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorzulegen.
 - c) **Auskunftspflicht**
 Wenn der Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch geltend macht, muss er der BD24 vollständig und wahrheitsgemäß jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs ihrer Leistungspflicht erforderlich ist. Die BD24 ist berechtigt, bei den Tierärzten, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der BD24 erforderlichen Auskünfte in Bezug auf das versicherte Tier einzuholen.

- d) **Untersuchungsrecht**
Wenn der Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch geltend macht, muss er der BD24 gestatten, das Tier durch einen von ihr bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die BD24.
- 3. Wenn der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit verletzt, kann dies dazu führen, dass die BD24 nicht oder nur teilweise leistungspflichtig ist. Im Einzelnen gilt:
 - a) Wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die BD24 nicht leistungspflichtig.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist die BD24 berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzt die BD24 die Leistung nicht.
- 4. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt die BD24 insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer ihr nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit:
 - a) weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - b) noch für die Feststellung oder den Umfang ihrer Leistungspflicht ursächlich war.
 Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C Glossar

Ektropium

Auswärtstülpung des Lidrandes.

Ellbogengelenksdysplasie (ED)

Fehlentwicklung des Ellbogengelenks. Als Folge können weitere Erkrankungen wie auch Arthrosen auftreten.

Entropium

Einstülpung des Lidrandes.

Erstattungssatz

Der Erstattungssatz zeigt die tariflich vorgesehene Beteiligung an den in Rechnung gestellten Kosten in Prozent an.

Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae

Ein fragmentierter Processus coronoideus medialis (FPC) ist eine Erkrankung, bei der ein abgetrenntes Stück des inneren Gelenkfortsatzes der Elle im zu einer Lahmheit und langfristig zu Arthrosen im Ellbogengelenk führt.

Hüftgelenksdysplasie (HD)

Die Hüftgelenksdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks.

Isolierter Processus anconaeus (IPA)

IPA bezeichnet eine von vier Erkrankungen, die zur Fehlentwicklung (Dysplasie) des Ellbogengelenks führt.

Jahreshöchstentschädigung

Die Jahreshöchstentschädigung nennt den maximalen Gesamterstattungsbetrag aller Leistungen pro Versicherungsjahr.

Krankheit

Krankheit ist ein nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland anormaler, unvorhersehbarer eintretender, körperlicher Zustand.

Komplementäre Behandlungsmethoden

Behandlungsmethoden und diagnostische Konzepte, die sich als Alternative oder Ergänzung zu wissenschaftlich begründeten Methoden der Medizin verstehen.

Kryptorchismus

Das Verbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle oder im Leistenkanal.

Nabelbruch

Bezeichnet einen Durchbruch in der Bauchwand.

Notfall

Als Notfall gelten Unfälle, lebensbedrohliche Erkrankungen oder wenn das Tier akute Symptome aufweist.

Patellaluxation

Kniegelenksverletzung (Verrenkung der Kniescheibe), die entwicklungsbedingt sein kann.

Persistierende Milchcanini

Milchfangzähne, die noch längere Zeit nach dem Durchbruch der bleibenden Fangzähne im Zahnbogen verbleiben.

Radius curvus

Wachstumsstörung im Bereich des Unterarms, die zu einer Fehlstellung der Gliedermaße führt.

Unfall

Unfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tieres einwirkt und eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum von zwölf Monaten. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

Zu langes Gaumensegel

Kann insbesondere bei flachgesichtig gezüchteten Tieren zu Problemen bei der Atmung führen.